

Besenrein - was heißt das?

Beitrag von „Siobhan“ vom 21. September 2006 22:57

Ein neues Urteil besagt, dass festgesetzte Fristen für Schönheitsreperaturen (auch das Streichen der Wände) in einem Mietvertrag unzulässig und damit ungültig sind. Vielmehr sind diese "nach Bedarf und Abnutzung" durchzuführen. Das gilt auch für ältere Verträge, nicht nur für neue. Hatte beim letzten Umzug deshalb einen kleinen Disput mit meiner ehemaligen Vermieterin. Als die das Gerichtsurteil gesehen hat, hat sie allerdings nichts mehr gesagt und mir die Kaution auch zurückgezahlt. 😊